

## Rücktrittskostenrisiko Allgemeine Bedingungen

Dieser Text bildet eine wortgetreue Übersetzung der amtlichen Niederländischen Fassung dieser Bedingungen, deren Auslegung im Falle von Streitigkeiten ausschließlich maßgebend ist.

### 1. Begriffsbestimmung

Im Risikovertrag und den Bedingungen werden folgende Begriffsbeschreibungen verwendet:

- 1.1. Enjoy Sailing als Abschlusstagent
- 1.2. Risikogebber: die auf dem Antragsformular genannte Vertragspartner/Skipper (Maximum 1 Person)
- 1.3. Mietsumme: die Summe wofür das Risiko gedeckt worden ist
- 1.4. Rücktrittskosten: de jure die geschuldete Mietsumme oder ein Teil davon, die Umbuchungskosten im Fall des Rücktritts
- 1.5. Familie: gemeinsam reisenden Mitglieder eines Haushalts. Der ohne diesen reisenden Risikogebber wird auch als Familie betrachtet
- 1.6. Reise: gebuchter Transport und/oder Aufenthalt.

### 2. Beginn und Gültigkeitsdauer der Deckung

Die Deckung beginnt nach Zahlung der ersten Hälfte der Mietsumme und endet am letzten Tag des Mietvertrages.

### 3. Deckungsumfang

- 3.1. Entschädigung für Rücktrittskosten wird wie in 3.2 bis einschließlich 3.10 genannten ungewissen Ereignisses gewährt.
- 3.2. Bei Ableben, ernster Krankheit oder schwerer Verwundung als Folge eines Unfalls des Risikogebbers, seiner Familienmitglieder ersten oder zweiten Grades oder der mit ihm in einem Haushalt lebenden Personen.
- 3.3. Bei Komplikationen in der Schwangerschaft des Risikogebbers oder mit diesem zusammenlebenden Partners.
- 3.4. Sachschaden (Schaden an Sachen/stofflichen Objekten) am Eigentum des Risikogebbers oder des Betriebes, in dem er arbeitet, wodurch seine Anwesenheit unbedingt erforderlich ist.
- 3.5. Wenn dem Risikogebber unerwartet eine Mietwohnung, jedoch nicht früher als 30 Tagen vor Antritt der Reise, zugewiesen wird.
- 3.6. Ein medizinisch notwendiger Eingriff, dem der Risikogebber, sein Partner oder ein bei ihm wohnendes Kind unerwartet unterziehen sein kann.
- 3.7. Arbeitslosigkeit des Risikogebbers nach einem festen Anstellungsverhältnis infolge einer unfreiwilligen Entlassung.
- 3.8. Wenn ein arbeitsloser Risikogebber ein Arbeitsverhältnis von mindestens 20 Stunden pro Woche für die Dauer von mindestens ½ Jahr oder für unbestimmte Zeit akzeptiert, wodurch zu deren Erfüllung seine Anwesenheit während der Reise erforderlich ist.
- 3.9. Wenn der Risikogebber unerwartet zur Ablegung nach einer Abschlussprüfung notwendig gewordenen Wiederholungsprüfung aufgerufen wird, die nicht zu einem anderen Zeitpunkt als zur Reisezeit abgelegt werden kann.
- 3.10. Definitive Zerrüttung der Ehe des Risikogebbers, weshalb ein Ehescheidungsverfahren eingeleitet worden ist. Mit definitiver Zerrüttung der Ehe wird die Auflösung eines notariell festgelegten Vertrages einer Wohngemeinschaft gleichgesetzt.
- 3.11. Entschädigung für nicht genutzte Reisetage als Folge eines wie in 3.2 genannten Umstands wird gewährt. Die Auszahlung wird auf der Grundlage des Verhältnisses der Anzahl der nicht genutzten Reisetage zur Gesamtanzahl der Reisetage berechnet.
- 3.12. Bei Abbruch der Reise aufgrund eines unter 3.2 bis einschließlich 3.5 Maximal wird für 40 Tage ausbezahlt.
- 3.13. Unvorhergesehener Krankenhausaufnahme (mindestens 1 Übernachtung) des Risikogebbers, wodurch die Reise nicht abgebrochen werden kann, wobei alle im Krankenhaus verbrachten Tage als nicht genutzte Reisetage zählen. Diese Deckung gilt nur für den aufgenommenen Risikogebber und für seine Familienmitglieder oder 1 mitreisenden Person. Maximal wird für 40 Tage ausbezahlt.
- 3.14. Maximal wird für alle Risikogebber zusammen, höchstens die Entschädigung für 4 Familien ausbezahlt, verteilt über alle Risikogebber je nach ihrem Anteil an den Reisekosten. Die Entschädigung wird gewährt abzüglich Rückerstattungen.

### 4. Ausschliefungen

- 4.1. Keine Zahlungsleistung wird gewährt, wenn der Risikogebber oder Beteiligte:
- 4.2. unrichtige Angaben macht und/oder eine falsche Darstellung der Tatsachen angibt. In diesem Fall entfällt das Recht auf Zahlung der gesamten Forderung, auch in bezug auf die

- 4.3. Punkte, für die keine unrichtigen Angaben gemacht und/oder eine falsche Darstellung der Tatsachen angegeben wurde.
- 4.4. Irgendeine sich für ihn aus dieser Versicherung ergebende Verpflichtung nicht erfüllt.
- 4.5. Keine Entschädigung wird gewährt für eine Forderung als Folge eines Ereignisses:
- 4.6. das in (in)direktem Zusammenhang steht mit: Kriegsschäden, zu denen bewaffneter Konflikt, Bürgerkrieg, Aufstand, innere Unruhen, Aufruhr und Meuterei gerechnet werden.
- 4.7. Atomkernreaktion, zu der jede Kernreaktion gerechnet wird, bei der Energie freigesetzt wird.
- 4.8. Beschlagnahme und Einziehung.
- 4.9. Vorsätzliche Teilnahme an Kaperung, Flugzeugentführung, Streik oder Terrorakt.
- 4.10. die durch Vorsatz, schweres Verschulden, (versuchten) Selbstmord oder durch den Willen des Risikogebbers oder des Beteiligten entstanden sind oder ermöglicht wurden während oder infolge der Teilnahme an oder der Verübung eines (versuchten) Verbrechens
- 4.11. das im Zusammenhang steht mit Erkrankungen/Anomalien des Risikogebbers, seiner Familienmitglieder ersten oder zweiten Grades oder der mit ihm in einem Haushalt lebenden Personen, die in der Zeit von 3 Monaten vor dem Abschlußdatum der Risikodeckung bestand oder Beschwerden hervorriefen, ärztlich oder medikamentös behandelt wurden. Dieser Ausschluß tritt nur dann in Kraft, wenn die Risikodeckung länger als 7 Tage nach dem Buchungsdatum abgeschlossen wurde.

### 5. Verpflichtungen bei Schadenfälle

- 5.1. Der Risikogebber oder der Beteiligte ist verpflichtet: alles Zumutbare zur Verhütung, Verringerung und Begrenzung von Schäden zu tun
- 5.2. Bei einer Erkrankung sich sofort ärztlich behandeln zu lassen und nichts zu unterlassen, was einer Gesundung förderlich wäre. Der Risikogebber ist darüber hinaus verpflichtet, sich nach Aufforderung und auf Rechnung Enjoy Sailing durch einen von Enjoy Sailing bestellten Arzt untersuchen zu lassen und diesem sämtliche gewünschte Auskünfte zu erteilen.
- 5.3. Enjoy Sailing jede zumutbare und gewünschte Mithilfe zu gewähren und wahrheitsgemäße Angaben vorzulegen die Umstände, welche zu einem Antrag auf Zahlungsleistung und/oder Hilfeleistung führen, nachzuweisen
- 5.4. Originalbelege vorzulegen an einem Rückanspruch gegenüber Dritten, gegebenenfalls durch Übertragung von Leistungsansprüchen mitzuwirken.

### 6. Schadenmeldung

- 6.1. Der Risikogebber oder der Beteiligte ist verpflichtet:
- 6.2. nach einem Ereignis, demzufolge die Reise (eventuell) annulliert wird, sofort, jedoch spätestens innerhalb von 3 Werktagen am Vermieter bekannt zu geben
- 6.3. einen Antrag auf Auszahlung möglichst rasch, jedoch spätestens einen Monat nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Risikodeckung mittels Zusendung eines vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Schadenmeldeformulars an Enjoy Sailing.
- 6.4. Mitteilungen, die bei einer wie in 5.1 und 5.2 genannten Meldung gemacht wurden, dienen zur Feststellung des Schadens und des Anspruchs auf Entschädigung.

### 7. Schadenregulierung

Enjoy sailing ist damit beauftragt, Schäden zu regeln oder regeln zu lassen, unter anderem anhand der von dem Risikogebber gemachten Angaben und Auskünfte.

### 8. Auszahlung

- 8.1. Wenn Auszahlung in Anspruch genommen wird, wird den Schaden mit einem Gutschein für eine neue Segeltörn verrechnet. Diese Schein ist 2 (zwei) Jahren gültig. Der Schein wird nach Risikogebber per Post zugeschickt. Auszahlung passiert nur wenn ein oder mehrere Tage das gemietete Schiff nicht benützt wird. Wenn eine Person annulliert, aber den übrigen Personen die Ferien weiter machen, wird keine Auszahlung in Anspruch genommen.
- 8.2. Die Maximum Auszahlung beträgt ein Gutschein in Höhe von dem Mietbetrag.
- 8.3. Auszahlung wird geleistet unter Abzug von eventueller Rückerstattung

- 9           Anspruchsberechtigte**  
Ein Leistungsanspruch besteht nur für den Risikoggeber. Wenn ein Risikoggeber Anspruch auf Auszahlung auf Grund dieser Risikodeckung hat, haben, unter Ausnahme der Bestimmungen in 3.2.2, auch die übrigen Risikoggeber diesen Anspruch, vorausgesetzt, dass diese die Reise auch annullieren oder vorzeitig abrechnen. Die Zahlung kann an einen Risikoggeber erfolgen (sofern nicht andere Risikoggeber vor der Zahlungsleistung schriftlich Einspruch dagegen erhoben haben).
- 10          Verfallfrist des Zahlungsanspruchs**  
Hat Enjoy Sailing hinsichtlich einer Forderung einen endgültigen Standpunkt schriftlich mitgeteilt, so entfällt nach Ablauf einer sechsmonatigen Frist jedes Recht gegenüber Enjoy Sailing bezüglich des jeweiligen Schadenfalls, gerechnet von dem Tag an, das Enjoy Sailing diese Mitteilung verschickt hat.
- 11          Anschrift**  
Mitteilungen des Enjoy Sailing an den Risikoggeber gehen rechtskräftig an dessen zuletzt bei Enjoy Sailing bekannte Anschrift oder an die Anschrift desjenigen, durch dessen Vermittlung die Versicherung abgeschlossen wurde.
- 12          Personendata**  
Die im Rahmen dieser Risikodeckung erteilten Personalien sowie die eventuell noch zu erteilenden Personalien können in die von Enjoy Sailing geführte Kundendatei aufgenommen werden. Für diese Kundendatei gelten Datenschutzvorschriften. Eine Abschrift des Anmeldeformulars liegt für jeden bei Enjoy Sailing zur Einsichtnahme aus.
- 13          Klausel Terror**  
Die Klausel der Holländischen Herversicherungsgesellschaft für Terrorschaden werden hier benutzt. Den kompletten Text können Sie lesen auf [www.terreurverzekerd.nl](http://www.terreurverzekerd.nl).